



Stellungnahme der Piratenfraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
zur Wiedererhöhung der „Sunrisegarantie“
für die HSH Nordbank

Kiel, 21. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Rückblick.....	4
Regulatorische Rahmenbedingungen – Basel III und IFRS.....	5
Hartes Kernkapital.....	5
Verschuldungsquote - Leverage Ratio.....	6
Liquidity Coverage Ratio.....	6
Net Stable Funding Ratio.....	6
Risikogewichtete Aktiva.....	7
Harte Kernkapitalquote.....	8
Gegenwärtige Situation.....	8
Handlungsmöglichkeiten.....	9
Eigenkapital.....	9
Bad Bank.....	11
Garantie.....	13
Garantieranleihe.....	15
Ergebnis der Beratungen in der Piratenfraktion.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Liquidity Coverage Ratio.....	6
Abbildung 2: Net Stable Funding Ratio.....	6
Abbildung 3: Harte Kernkapitalquote.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung der Risikogewichteten Aktiva.....	7
Tabelle 2: Beteiligungsstruktur - HSH Nordbank.....	10
Tabelle 3: Langfristiges Rating der EAA.....	12
Tabelle 4: Abstimmungsverhalten der Piratenfraktion.....	17

1. Rückblick

Die HSH Nordbank befindet sich seit der Finanzkrise 2008 in einer anhaltend schwierigen Situation. Im Jahr 2009 entschieden sich daher die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg Kapital stärkende Maßnahmen durchzuführen. Diese beinhalteten sowohl die Bereitstellung von frischem Eigenkapital als auch die Gewährung von Garantien. Zielsetzung war die langfristige Stabilisierung der HSH Nordbank.

Im Zuge dieser ersten Rettungsmaßnahmen wurde die hsh finanzfonds AöR gemeinsam durch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg gegründet. Sie führte eine fremdkapital-finanzierte Erhöhung des Eigenkapitals um 3 Mrd. Euro durch. Während die Einlage des Eigenkapitals „permanent“ bei der HSH Nordbank erfolgte, muss der hsh finanzfonds diese bis heute am Kapitalmarkt refinanzieren. Die absolute Höhe der Refinanzierung sowie der Wert des Eigenkapitals an der HSH Nordbank haben sich zwischenzeitlich reduziert.

Eine Zweitverlustgarantie in Höhe von 10 Mrd. Euro sollte mögliche, anfallende Verluste in einem zuvor definierten Referenzportfolio auffangen. Diese sogenannte „Sunrisegarantie“ sollte Verluste in der Tranche von 3,2 Mrd. Euro bis 13,2 Mrd. Euro absichern. Verluste in Höhe von bis zu 3,2 Mrd. Euro wären durch die Bank zu tragen gewesen. Zum Stichtag 1. April 2009 besaß das Portfolio einen Buchwert von 185 Mrd. Euro.

Neben der ursprünglichen Wirkung der Garantie wurde durch diese auch eine Stützung der Kapitalquote bewirkt (siehe auch Kapitel 2.6.).

In Folge des Beihilfe-Verfahrens der EU wurde die HSH Nordbank angewiesen eine „Restructuring Unit“ (RU) als interne Abwicklungseinheit zu bilden, welche die nicht-strategischen Altportfolios wertschonend abbaue. Ausgehend von der Bilanzsumme der Gesamtbank von 208 Mrd. Euro im Jahr 2008 sollte die Bilanzsumme der Kernbank auf 82 Mrd. Euro und die der „RU“ auf 38 Mrd. Euro bis zum Ende des Jahres 2014 abgebaut werden.

Die Geschäftsbereiche Flugzeugfinanzierung und internationale Immobilien waren aufzugeben. Das seit Ende 2011 von der HSH Nordbank umgesetzte neue Geschäftsmodell „HSH Nordbank für Unternehmer“ umfasst die fünf Geschäftsfelder Firmenkunden, Immobilienkunden, Shipping, Energy & Infrastructure und Private Banking.

Gemäß des 2009 erstellten Restrukturierungsplans führte die HSH Nordbank im Jahr 2011 die Sunrisegarantie in den Monaten März, Juni und September um je 1 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro zurück. Die weiterhin vorgesehenen Teilkündigungen für das Jahr 2012 wurden nicht vollzogen.¹

Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein haften gegenwärtig ebenso für bestimmte Passivposten der Bilanz in Höhe von 26-27 Mrd. Euro. Durch frühere Beteiligungen der WestLB an der HSH Nordbank wäre das Land Nordrhein-Westfalen jedoch auch in der Pflicht, seinen Anteil an der sogenannten Gewährträgerhaftung zu leisten.² Die Gewährträgerhaftung wird für Neu-Emissionen nicht mehr gewährt und läuft bis zum Jahr 2015 auf ein Volumen von 3 Mrd. Euro aus.

1 Drucksache 18/655

2 Nach Angaben der HSH Nordbank vom 20. Juni 2013

2. Regulatorische Rahmenbedingungen – Basel III und IFRS

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG müssen Institute sowie die Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen.³ Das bankenaufsichtliche Eigenkapital dient dabei sowohl zum Ausgleich anfallender Verluste im laufenden Geschäftsbetrieb (going concern) als auch zur Bedienung von Forderungen der Gläubiger im Insolvenzfall (gone concern).

Im Zuge der Umsetzung von Basel III sind von der HSH Nordbank in den nächsten Jahren weitere Indikatoren zur Stabilisierung einzuhalten, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Die Anpassung des Rechnungslegungsstandards von HGB auf IFRS besitzt insbesondere aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei der Konstruktion der Zusatzprämie, das heißt dem variablen Anteil der Garantiesumme, dessen Fälligkeit in der Inanspruchnahme der Garantie begründet ist. Für weitergehende Informationen diesbezüglich sei an dieser Stelle auf die Drucksache 18/655 verwiesen. Die HSH Nordbank geht davon aus, dass sowohl die Umstellung auf Basel III als auch die Anpassung des Rechnungslegungsstandards die harte Kernkapitalquote um jeweils einen Prozentpunkt verringern werden.⁴

2.1. Hartes Kernkapital

Als wesentliche Änderung durch die Baseler Beschlüsse (Basel III) sollte die Qualität des aufsichtsrechtlichen Kapitals – insbesondere des harten Kernkapitals – gesteigert werden.

Um den deutschen Sonderformen von Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Sparkassen Rechnung zu tragen, wurde ein 14 Punkte umfassender Kriterienkatalog entworfen, der die Möglichkeiten der Anrechenbarkeit zum harten Kernkapital über die ausgegebenen Aktien und die einbehaltenen Gewinne hinaus definiert. Der Schwerpunkt der Kriterien liegt hierbei auf der effektiven Kapitaleinzahlung, der Dauerhaftigkeit der Kapitalbereitstellung, der Nachrangigkeit in der Bedienung und der uneingeschränkten Verlustteilnahme sowie keiner obligatorischen Ausschüttung.

Das harte Kernkapital setzt sich somit aus folgenden Elementen zusammen:

- Stammaktien bzw. deren Äquivalent bei Nicht-Aktiengesellschaften, sofern sie jeweils den Kriterienkatalog erfüllen
- Aufgeld, das aus der Emission der vorstehend genannten Instrumente erlöst wird
- Gewinnrücklagen
- Andere offene Rücklagen (u.a. Neubewertungsrücklage)
- Eingeschränkt Minderheitenanteile Dritter am harten Kernkapital, sofern sie die Anerkennungskriterien erfüllen
- Abschließende Aufzählung von Korrekturposten/Abzügen⁵

3 KWG

4 Drucksache 18/655

5 Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken

Zu einer weiteren Verstärkung der Kapitalbasis zählt ein Kapitalerhaltungspuffer, dessen Abschmelzen an Ausschüttungssperren (Dividende) geknüpft ist.

2.2. Verschuldungsquote - Leverage Ratio

Die sogenannte Leverage Ratio stellt das regulatorische Eigenkapital ins Verhältnis zum Fremdkapital bzw. zu der Bilanzsumme eines Finanzinstituts. Sie soll seinen Verschuldungsgrad begrenzen und so den sich in der aktuellen Finanzkrise zeigenden Deleverage-Effekt abmildern. Eine Leverage-Ratio von 3% bedeutet hierbei, dass ein Finanzinstitut das 33-fache an Fremdkapital bzw. Bilanzsumme im Vergleich zu Eigenkapital vorhält.

2.3. Liquidity Coverage Ratio

$$LCR = \frac{\text{Bestand an hochliquiden Aktiva}}{\text{Nettozahlungsabgang bei Stressszenario}}$$

Abbildung 1: Liquidity Coverage Ratio

Die Liquidity Coverage Ratio bewertet das kurzfristige Liquiditätsrisiko von Finanzinstituten. Sie ist das Verhältnis aus dem Bestand an hochliquiden Aktiva zu einem Nettozahlungsabgang unter Stress für einen Zeitraum von 30 Tagen. Ziel ist es, den Liquiditätsbedarf des Finanzinstituts für 30 Tage auch in einem Stressszenario gewährleisten zu können. Die HSH Nordbank erreichte zum Stichtag 31.12.2012 mit einem Wert von 120 Prozent eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (82 Prozent, Stichtag: 31.12.2011) und erfüllt dieses Kriterium.⁶

2.4. Net Stable Funding Ratio

$$NSFR = \frac{\text{Tatsächliche stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Finanzierung}}$$

Abbildung 2: Net Stable Funding Ratio

Die Net Stable Funding Ratio setzt als Strukturkennziffer mit einem Zeitraum von einem Jahr die tatsächliche stabile Refinanzierung in ein Verhältnis zu der erforderlichen stabilen Refinanzierung. Sie dient der angemessenen Fristentransformation von Finanzinstituten. Auf Grund der Vertraulichkeit kann an dieser Stelle nicht auf den Wert des Indikators für die HSH Nordbank eingegangen werden.

⁶ Bilanzpressekonferenz 2012 – HSH Nordbank

2.5. Risikogewichtete Aktiva

Entgegen der Berechnung des Verschuldungsgrades, welcher lediglich die Absolutbeträge der Passivposten vergleicht und dem Aspekt der Refinanzierung bzw. Fristentransformation, betrachten die Risikogewichteten Aktiva (RWA) die Struktur der Aktiva und somit der gehaltenen Positionen eines Finanzinstituts.

Um das von einer Bank eingegangene Risiko beurteilen zu können, ist nicht nur der Verschuldungsgrad, also die Abhängigkeit vom Fremdkapital, sondern auch die Risikostruktur der Aktiva zu berücksichtigen. Die Risikostruktur zweier Finanzinstitute, die über die gleiche Form der Refinanzierung verfügen, kann sich erheblich durch die Wahl der Aktiva von einander unterscheiden.

Grundlage der RWA bildet ein Rating über die Ausfallwahrscheinlichkeit jedes einzelnen Aktivposten eines Finanzinstituts. Dieses Rating kann sowohl intern als auch extern ermittelt werden. In Abhängigkeit von dem Rating erhalten die Aktivposten ein Risikogewicht und werden mit diesem multipliziert. Die nachfolgenden Tabellen zeigen dieses exemplarisch:

Rating	Aaa bis Aa3	A1 bis A3	Baa1 bis Ba3	Unterhalb Ba3	Ohne Rating
Risikogewicht	20%	50%	100%	150%	100%

Aktivposten	Volumen [TEuro]	Risikogewicht [%]	RWA [TEuro]
I	10.000	20	2.000
II	5.500	50	2.750
III	17.000	100	17.000
IV	11.000	100	11.000
V	6.500	50	3.250
Gesamt:	50.000	–	36.000

Tabelle 1: Berechnung der Risikogewichteten Aktiva

Die daraus resultierenden RWA sind mit jeweils 8% Eigenkapital zu unterlegen.

2.6. Harte Kernkapitalquote

$$\text{Harte Kernkapitalquote} = \frac{\text{Hartes Kernkapital}}{\text{Risikogewichtete Aktiva}}$$

Abbildung 3: Harte Kernkapitalquote

Die harte Kernkapitalquote bemisst den Anteil des harten Kernkapitals eines Finanzinstituts an seinen RWA. Gemäß der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) muss dieser mindestens 9% betragen. Sinkt die harte Kernkapitalquote unter 4% ist die BaFin verpflichtet einzuschreiten. Oberhalb eines Wertes von 4% besitzt sie prinzipiell einen Ermessensspielraum. Sie wird jedoch in der Regel ab einem Wert von unter 5% aktiv.

Die ausgegebene Sunrisegarantie besitzt eine unmittelbare entlastende Wirkung auf die harte Kernkapitalquote. Zur Ermittlung der Risikogewichte der unter der Garantie abgebildeten Aktiva wird nun nicht mehr das Rating über das Wertpapier selbst herangezogen, da dieses im Falle eines Defaults durch die Ländergarantie abgesichert wäre, sondern die Bonität des Garantiegebers. Die Bonität der Länder wird nicht in Frage gestellt, so dass ein Zahlungsausfall als nicht wahrscheinlich angesehen wird. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die RWA abnehmen. Dies führt c.p. zu einem Anstieg der harten Kernkapitalquote.

Neben diesem Effekt auf den Nenner der Gleichung, ließe sich eine Verbesserung prinzipiell auch über eine Erhöhung des Zählers vollziehen. Hierzu müsste der Bank frisches Kernkapital zugeführt werden.

3. Gegenwärtige Situation

Zum Ende des dritten Quartals 2012 lag die harte Kernkapitalquote der HSH Nordbank nur noch bei 9,4%. Während sie zum Jahresabschluss 2012 einen leichten Anstieg auf 9,9% erfuhr, setzen die in Kapitel 2 genannten regulatorischen Umstellungen die harte Kernkapitalquote in diesem Jahr weiter unter Druck. Die internationalen Ratingagenturen haben bereits deutlich signalisiert, dass sie bei einer Absenkung unter den Schwellenwert von 9% das Rating der Bank auf „Non-investment grade“ setzen werden. Dies hätte unmittelbare Konsequenzen sowohl auf die Struktur der Investoren als auch die Refinanzierung. Die Liquidität der HSH Nordbank wäre unmittelbar betroffen, so dass diese drohe in eine unkontrollierte Abwicklung zu gehen. Zu diesem Zeitpunkt besäße das Land Schleswig-Holstein, nach Aussage des Finanzministeriums, keine Möglichkeit mehr einzugreifen um die Kontrolle zurückzugewinnen. Die Verluste der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, die sich aus den drei Positionen Garantie, Eigenkapital und Gewährträgerhaftung zusammensetzen, könnten in diesem Fall bei über 35 Mrd. Euro liegen.

In der Entscheidung im Juni-Plenum geht es somit nicht nur um die Frage, ob das Geschäftsmodell der HSH Nordbank langfristig tragfähig ist, sondern auch darum, wie ein möglicher Schaden von den Ländern abgewendet werden kann.

Die Debatte über die Tragfähigkeit des neuen Geschäftsmodells wird schon seit längerem geführt. Insbesondere wird immer wieder ein Bezug zu den Vorgaben der europäischen Kommission, die mit einer Trennung von den in Kapitel 1 genannten Geschäftsfeldern verknüpft ist, hergestellt.

Das Konzernergebnis für das Jahr 2012 gibt Anlass zur vorsichtigem Optimismus. Die harte Kernkapitalquote erreichte zum 31.12.2012 einen Wert von 9,9%. Die Kernbank war operativ profitabel und das Neugeschäft stieg um 45% auf 6,8 Mrd. Euro. In Anbetracht des geringen Anteils des Neugeschäfts an der gesamten Bilanzsumme (ca. 5,2%) war dieser Effekt jedoch gering. Der Konzernfehlbetrag wies 124 Mio. Euro aus.

Auch wenn es einer differenzierteren Betrachtung der einzelnen Bilanzposten bedarf, um eine qualitative Aussage über die Wettbewerbsfähigkeit der Bank und die Tragfähigkeit des neuen Geschäftsmodells zu tätigen, hat sich die Piratenfraktion an dieser Stelle mit Hinblick auf die Vertraulichkeit der im Unterausschuss vorgelegten Dokumente dazu entschlossen, keine weitere detaillierte Dokumentation vorzulegen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass der HSH Nordbank in der mittelfristigen Finanzplanung schwierige Zeiten bevor stehen. Weder eine Unterschreitung des Schwellenwertes für die harte Kernkapitalquote von 9% – trotz der von der Landesregierung und der HSH Nordbank angestrebten Wiedererhöhung der Garantie – noch eine langfristige Erholung der Bank können zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

4. Handlungsmöglichkeiten

Über die letzten Monate wurden verschiedene Szenarien zur Rettung der HSH Nordbank ermittelt. Diese lassen sich grundsätzlich in „interne“ und „externe“ Maßnahmen unterscheiden. Ihnen allen gemein ist das Ziel die harte Kernkapitalquote langfristig über 9% zu halten und somit die Bank vor einer unkontrollierten Abwicklung und die Steuerzahler vor einem ungewissen Risiko zu bewahren.

Die internen Maßnahmen betreffen vorwiegend die Struktur der passiven Bilanzposten. Dazu zählt insbesondere ein Rückkauf von Tier I (Kernkapital) sowie ein Portfolioverkauf mit dem Ziel Fremd- und Hybridkapital zurückzuführen.

Unabhängig von externen Stützungsmaßnahmen sieht die Piratenfraktion die HSH Nordbank in der Pflicht alle internen Maßnahmen, entsprechend der regulatorischen Vorgaben durch die BaFin, die Bundesbank und die Europäische Bankenaufsicht, mit dem Ziel der Stabilisierung durchzuführen.

Zu den externen Maßnahmen gehören eine Reihe von Möglichkeiten, die im Folgenden näher beleuchtet werden:

4.1. Eigenkapital

Der effizienteste und nachhaltigste Mechanismus um die harte Kernkapitalquote zu stärken ist die Zuführung frischen Eigenkapitals an die HSH Nordbank, wie es bereits 2009 in Höhe von 3 Mrd. Euro und im Jahre 2012 durch weitere 500 Mio. Euro durch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg bzw. den hsh finanzfonds geschehen ist. Sofern dieses den Anforderungskatalog aus Kapitel 2.1. erfüllt, ist es dem harten Kernkapital zuzurechnen und erhöht unmittelbar die harte Kernkapitalquote.

Die Zuführung von Eigenkapital kann prinzipiell durch die Länder, weitere bisherige Anteilseigner oder sonstige private Investoren vollzogen werden.

Die Struktur der Anteilseigner ist gegenwärtig im folgender Form gegeben:

Anteilseigner	Beteiligungsquote
Freie und Hansestadt Hamburg	10,80%
Land Schleswig-Holstein	9,58%
hsh finanzfonds AöR	65,00%
Anteil der Länder insgesamt	85,38%
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein	5,31%
Neun Trusts, die von J.C. Flowers & Co. LLC	9,31%
Gesamt	100,00%

Tabelle 2: Beteiligungsstruktur - HSH Nordbank

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen wir aus diversen Gründen keine Sinnhaftigkeit in einer weiteren Aufstockung des Eigenkapitals durch die Länder.

- 1) Jede Zuführung weiteren Eigenkapitals führt c.p. zu einer Verwässerung der bisherigen Anteile. Bei einer weiteren Aufstockung der Beteiligungswerte der Länder würde sich zwangsläufig der Anteil der Sparkassen und der von J.C. Flowers & Co. LLC beratenen neun Trusts reduzieren. Dies stellt einen existenziellen Eingriff des Staates in den Markt dar und wird wahrscheinlich zu einem erneuten EU-Beihilfeverfahren führen.
- 2) Entgegen dem bisherigen, präferierten Modell einer Garantie, werden Verluste aus der gesamten Bilanzsumme auf das Eigenkapital angerechnet. Dies bedeutet, dass die Länder auch außerhalb des Referenzportfolios, für u.A. Verluste aus dem Neugeschäft eintreten müssten. Dies stellt einen elementaren Bruch zu der bisherigen Praxis dar, die eine Absicherung und Stabilisierung der Altportfolios vorsah.
Eine auf einen abgegrenzten Bereich beschränkte Garantie ist in der Lage, das Neugeschäft von etwaigen Altlasten bereits eingegangener Aktiva bilanziell zu entlasten und so einen „Neubeginn“ der HSH Nordbank einzuleiten. Die Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Neugeschäftes an sich müssen jedoch unabhängig von dem Einfluss der Länder gewährleistet werden können.

Die Kapital stärkende Maßnahme im Jahr 2009 beinhaltete zwar die Zuführung von Eigenkapital, jedoch war dieses damals notwendig, um ein Fortbestehen der Bank überhaupt ermöglichen zu können. Der erwartete Jahresfehlbetrag für das Jahr 2008 hätte ohne entsprechende Gegenmaßnahmen dazu geführt, dass die HSH Nordbank im 2. Quartal 2009 nicht mehr über das regulatorische Mindestkapital in Höhe von min. 8% verfügt hätte.⁷

7 Drucksache 16/2511

Die Zuführung frischen Eigenkapitals durch private Investoren wäre wünschens- und begrüßenswert. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich allerdings keine Investoren finden, die bereit sind neues Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

Für die HSH Nordbank besteht somit nur noch die Möglichkeit über die Gewinnrücklage den Bestand an Eigenkapital zu erhöhen. Mit einem Jahresfehlbetrag von 124 Mio. Euro für das Jahr 2012 ist dies nicht umsetzbar. Der Konzernüberschuss von 73 Mio. Euro für das 1. Quartal 2013 gibt Anlass zu sanftem Optimismus, dass sich dies zukünftig noch realisieren lässt.

4.2. Bad Bank

Nach Auffassung der Piratenfraktion wurde das Modell einer Bad Bank zu schnell durch die Landesregierung und mit der Drucksache 18/726 (neu) auch durch alle anderen Fraktion verworfen. Durch Anpassungen der Verträge über und mit dem hsh finanzfonds sowie in Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat ergäbe sich die Möglichkeit einer Übernahme von Wertpapieren der HSH Nordbank durch den hsh finanzfonds.

In einem ersten Schritt wäre zu klären gewesen, welches generelle Haftungsmodell für die Bad Bank vorgesehen worden wäre. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung ist es möglich eine beschränkte Haftung für die Länder oder die restlichen Anteilseigner der HSH Nordbank sowie diese selbst zu realisieren. Möglichkeiten hierfür stellen die „Umzäunung“ eines in seiner Höhe zuvor definierten Verlustbetrages oder die Einführung eines Sockelbetrages dar.

In einem zweiten Schritt wäre zu klären gewesen, wie sich ein Auslösen der Wertpapiere aus der Bilanz der HSH Nordbank finanzieren lassen könnte. Dies wäre nicht zwingend durch physisches Kapital zu vollziehen gewesen, sondern hätte je nach Ausgestaltung auch über Garantien oder die Übertragung von Eigen-, Hybrid- und Fremdkapital vollzogen werden können.

Der Kauf von zuvor identifizierten Wertpapieren aus der Restructuring Unit, die die größten RWA darstellen, hätte mit einer gleichzeitigen Reduktion der Garantiesumme in gleicher Höhe vollzogen werden können. Auf diese Weise hätten sich die RWA aus der Restructuring Unit unmittelbar reduzieren können, was zu einer Entlastung der harten Kernkapitalquote geführt hätte.

Eine nachhaltige Entlastung der harten Kernkapitalquote hätte sich nur dann nicht einstellen können, wenn neben der ausgelösten 7 Mrd. Euro an Aktiva (bzw. äquivalent zur Garantieerhöhung: 10 Mrd. Euro) alle weiteren Aktiva in der RU ein sehr hohes Risikogewicht auf Grund eines schlechten Ratings ausweisen würden. In diesem Fall würde jedoch auch langfristig eine Garantie in Höhe von 10 Mrd. Euro nicht ausreichen, ein Portfolio von 50 Mrd. Euro zu besichern, welches in Gänze eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Defaults aufweist.

Der Piratenfraktion konnten diesbezüglich keine Informationen vorgelegt werden, ob sich die RWA in der RU einer rechtsschiefen, linksschiefen oder Gleichverteilung annähern. Dies wäre vor einer Ablehnung des Modells – auch durch die anderen Fraktionen – zu prüfen gewesen. Nur so hätte sichergestellt werden können in welcher Form und in welcher Höhe Aktiva zu übertragen gewesen wären um die harte Kernkapitalquote auf über 9% zu stabilisieren.

Stattdessen hat sich der Landtag in den Debatten nur mit der Thematik beschäftigt, dass das Land nicht weiteres physisches Kapital in die Hand nehmen könne. Ebenso würde bei einem Ankauf von Wertpapieren durch den hsh finanzfonds das komplette Risiko des Defaults auf die Länder übertragen werden, so der Tenor.

Diese Aussage ist nur in Teilen zutreffend.

Die HSH Nordbank besitzt bei Unterschreitung der harten Kernkapitalquote ein akutes Liquiditätsproblem. Dies lässt zunächst keine Aussage über die langfristige Bonität zu. Der hsh finanzfonds und damit die Länder haben einen deutlich längeren Zeithorizont, um das Portfolio wertschonend abzubauen. Dies würde ebenso den Vorgaben der EU Rechnung tragen, das Portfolio ökonomisch zu reduzieren. Das dies möglich ist, zeigt die „Erste Abwicklungsanstalt“ (EAA), welche das Portfolio der ehemaligen WestLB verwaltet und langfristig wertschonend abbaut.

Ratingagentur	Langfr. Rating
Moody's Investors Service	Aa1
Standard & Poor's	AA-
Fitch Ratings	AAA

Tabelle 3: Langfristiges Rating der EAA⁸

Das langfristige Rating stellt sich deutlich positiver als das kurzfristige dar. Auch wenn es weiterhin zu hohen Abschreibungen kommen wird, ist dies ein deutliches Indiz, dass eine getrennte Betrachtung von Bonität und Liquidität zu vollziehen ist.

Sofern die Landesregierung von einem vollkommenen Default der ausgelösten Aktiva im Wert von 10 Mrd. Euro ausgeht, hat sie es versäumt zu erläutern, wie die Verlustdifferenz von 8,7 Mrd. Euro zu den bisher bekannt gewordenen 1,3 Mrd. Euro aus der Inanspruchnahme der Garantie für die Jahre 2019 bis 2025 über das restliche Referenzportfolio aufgefangen werden soll.

Das Risikoprofil der HSH Nordbank und des hsh finanzfonds ändern sich durch das Auslösen der Aktiva in Form einer Bad Bank. Die durch die Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationen sind jedoch nicht ausreichend, um eine sachgemäße und ökonomisch rationale Entscheidung für oder gegen eine Bad Bank treffen zu können.

Weder das Modell an sich noch seine konkrete Ausgestaltung scheinen in ausreichender Form Berücksichtigung gefunden zu haben. Die Verengung auf die politische Betrachtungsebene wird der Tragweite der Entscheidung nicht gerecht.

8 EAA Geschäftsbericht 2012

4.3. Garantie

Gemäß des Restrukturierungsplans von 2009 hat die HSH Nordbank die Garantiesumme im Jahr 2011 auf 7 Mrd. Euro reduziert. Die Bank ist dazu verpflichtet, eine dem Markt übliche „Gebühr“ für die Bereitstellung der Garantie an die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu entrichten. Der Zinssatz hierfür liegt bei 4%. Rechtlich betrachtet erhält die HSH Nordbank die Garantie über den hsh finanzfonds, welcher als Anstalt öffentlichen Rechts über eine Rückversicherung durch die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein verfügt.

Die Garantiegebühr von gegenwärtig 280 Mio. Euro p.a. wird somit an den hsh finanzfonds abgeführt. Zusätzlich zu dieser „fixen“ Garantiegebühr, ist die HSH Nordbank nach Maßgabe der Kapitalschutzklausel durch die Europäische Kommission dazu verpflichtet eine sogenannte Zusatzprämie in Abhängigkeit von der tatsächlich gezogenen Garantie zu leisten. Der Zinssatz hierfür beträgt 3,85%. Liegt die harte Kernkapitalquote unter 10% so verzichtet der hsh finanzfonds gegen Gewährung eines Besserungsscheins auf die Zusatzprämie.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist bekannt, dass es in den Jahren 2019 bis 2025 zu einer Inanspruchnahme der Garantie in Höhe von 1,3 Mrd. Euro kommen wird. Demnach wäre die Bank verpflichtet auch die Zusatzprämie an den hsh finanzfonds zu leisten. Die harte Kernkapitalquote ist im Geschäftsjahr 2012 unter die Marke von 10% gesunken, so dass es zu dem Forderungsverzicht gegen Besserungsschein gekommen ist.

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, kommt es im Zuge der Anwendung von IFRS zu regulatorischen Anpassungen. Um weiterhin eine entlastende Wirkung des Forderungsverzichtes vollziehen zu können und eine Absenkung der harten Kernkapitalquote um bis zu 1,5 Prozentpunkte zu verhindern, bedarf es einer Anpassung des Mechanismus der Kapitalschutzklausel. Weitere Erläuterungen finden sich in der Drucksache 18/655.

Sowohl die fixen als auch die variablen Garantiegebühren dienen dem hsh finanzfonds als Kompensation für die anfallende Garantie. Hierbei wird bei einer erneuten Garantierhöhung so verfahren, dass die Teilkürzungen im Jahr 2011 für nichtig erklärt werden und die HSH Nordbank entsprechend eine Nachzahlung der Garantiegebühr in Höhe von 270 Mio. Euro leistet. Zusätzlich stehen dem hsh finanzfonds weitere 120 Mio. Euro Garantiegebühr p.a. zu.

In der oben genannten Drucksache gibt das Finanzministerium die „Inanspruchnahme des ersten Euro der zusätzlichen Tranche der Garantie nach dem Berechnungsmodell der Bank“ als „nicht überwiegend wahrscheinlich“ an. Die Wahrscheinlichkeit läge derzeit deutlich unter 10%.

So positiv dies zunächst scheint, so negativ ist auch die Kehrseite dieser Aussage, dass eine Inanspruchnahme der gesamten Zweitverlustgarantie in Höhe von 7 Mrd. Euro somit auch eine Wahrscheinlichkeit in dieser Größenordnung von unter 10% aufweist.

Wie bereits in Kapitel 2.6. erläutert, trägt die Garantie zur Erhöhung der harten Kernkapitalquote bei. Eine Wiedererhöhung auf 10 Mrd. Euro würde die entlastende Wirkung verstärken und die harte Kernkapitalquote auf über 10% heben. Hierbei ist zu beachten, dass eine Quote über 10% nur rechnerisch ermittelt werden kann, da es in diesem Fall zu einem Einlösen des Besserungsscheins kommen würde, welcher die Quote auf einem Wert von 10% fixieren würde.

Prinzipiell ist es möglich diesen Effekt auch durch eine Drittverlustgarantie zu erzielen, die von einem privaten Investoren bereit gestellt wird. Damit die entlastende Wirkung im gleichen Umfang vollzogen werden kann, muss die Garantie des privaten Investoren über die gleiche Bonität und Liquidität, wie jene der Länder verfügen. Dies ist faktisch nur möglich, wenn es zu einer Bareinlage der Garantiesumme oder eine erneute Rückversicherung durch die Länder käme.

In der Argumentationslinie der regierungstragenden Fraktionen und der Landesregierung wird immer wieder darauf verwiesen, dass die zusätzlichen Garantiegebühren einen Beitrag zur Kompensation der anfallenden Garantie leisten könnten und kein erhöhtes Risiko der Inanspruchnahme dieser existiere.

Obwohl die Landesregierung die erneute Garantieerhöhung mit diesen Äußerungen als „sicheres“ Geschäft beschreibt, ist es ihr nicht gelungen, einen Investoren zu finden, der bereit gewesen wäre, zu einem Zinssatz von 4% dieses „sichere“ Geschäft abzuschließen und eine Bareinlage zu vollziehen.

Aus Sicht der Piratenfraktion lässt dies zwei Schlüsse zu:

- 1) Die Landesregierung hat sich zu keinem Zeitpunkt ausreichend um Investoren bemüht.

Nach Auswertung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen können wir diese Aussage nicht bestätigen.

- 2) Die tatsächlichen Risiken der Drittverlustgarantie stellen sich deutlich differenzierter und höher dar.

Im Gegensatz zu externen Investoren, die das komplette und das besicherte Referenzportfolio der HSH Nordbank auf seine Risikostruktur untersuchen würden, verzichtet die Landesregierung auf eine weitergehende Prüfung und folgt in diesem Punkt den Aussagen der Bank.

Dies lässt die Tragfähigkeit der Bank in einem anderen Licht erscheinen. Wie bereits erläutert soll sich die Garantiegebühr und damit auch der Garantiezins an den marktüblichen Konditionen orientieren. Da private Investoren gegenwärtig nicht bereit sind, zu dem gegebenen Zinssatz von 4% zu investieren, stellt sich die Frage, ob in einem erneuten EU-Beihilfverfahren ein höherer Zinssatz festgelegt werden würde.

Die Piratenfraktion kann in diesem Punkt nicht die Einschätzung der Landesregierung teilen, dass es zu einer Absenkung des Zinssatzes kommen könnte. Wir befinden uns in dieser Entscheidungssituation, weil sich der Markt schlechter entwickelt hat, als dies im Jahr 2009 prognostiziert wurde. Aus diesem Grund war es der HSH Nordbank nicht möglich ihren Restrukturierungsplan umzusetzen und die Garantiesumme weiter zu reduzieren. Im Gegenteil soll diese nun wieder erhöht werden. Für die Piratenfraktion stellt sich somit die Frage, ob die HSH Nordbank überhaupt in der Lage wäre, einen höheren Garantiezins operativ zu erwirtschaften, der dem neuen Marktumfeld entspricht oder damit die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und somit auch die Lebensfähigkeit der Bank hinfällig wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Garantieerhöhung über ein erneutes Beihilfverfahren für nichtig erklärt werden würde und die Bank abgewickelt werden müsste.

Während mit einer Garantierhöhung nach Auffassung der Landesregierung ein zeitlicher Spielraum gewährt werden würde, ohne eine endgültige Entscheidung über die HSH Nordbank zu treffen, sieht die Piratenfraktion die Gefahr, dass parallel zum Abbau der Gewährträgerhaftung ein neues Haftungsmodell über eine erhöhte Garantie erzeugt wird. Es steht zu befürchten, dass bei einer weiteren Verschlechterung des Portfolios die Entscheidung die Garantie auf 10 Mrd. Euro im Jahr 2013 wieder erhöht zu haben, als Determinante herangezogen wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass in diesem Falle argumentiert werden würde, dass bei keiner weiteren Erhöhung, 10 Mrd. Euro an Garantie gezogen werden müssten und die HSH Nordbank dennoch in eine unkontrollierte Abwicklung rutschen würde. Aus diesem Grund senkt die jetzige Zustimmung einer Wiedererhöhung der Garantie die Hemmschwelle weitere Mittel in späteren Jahren zur Verfügung zu stellen.

4.4. Garantieranleihe

Im laufenden Verfahren hat sich die Piratenfraktion für eine weitere Alternative eingesetzt – die Emission einer Garantieranleihe. Sie besäße den Vorteil, dass über eine handelbare Anleihe private Investoren beteiligt werden könnten und es dabei dennoch zu der gleichen entlastenden Wirkung auf die RWA käme, wie im Falle einer Garantie durch die Länder allein.

Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg beschließen eine Wiedererhöhung der Garantiesumme auf 10 Mrd. Euro, vorbehaltlich der Einbindung privater Investoren über eine „Garantieranleihe“.

Der hsh finanzfonds emittiert eine „Garantieranleihe“ mit einem Nennwert in Höhe von 3 Mrd. Euro. Der jährliche Kupon spiegelt sowohl die Nachrangigkeit in der Bedienung gegenüber der Erst- und Zweitverlustgarantie als auch die Haftungswahrscheinlichkeit für die Ziehung der Garantie wider (Senior-Tranche). Die Einlage erfolgt als Fremdkapital bei dem hsh finanzfonds. Die Laufzeit der Anleihe ist zeitlich begrenzt.

Nach Beendigung der öffentlichen Zeichnungsfrist übernehmen das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg eine Garantie in Höhe der Differenz aus dem Wert der gezeichneten Anleihen und der angestrebten Drittverlustgarantie in Höhe von 3 Mrd. Euro. Es erfolgt keine Einlage durch das Land Schleswig-Holstein oder die Freie und Hansestadt Hamburg. Sowohl die ausgegebenen „Garantieranleihen“ als auch die zusätzliche Ländergarantie bilden einen einheitlichen Haftungsverbund, der im Sinne von „Collateralized Debt Obligations“ (CDOs) die Senior-Tranche darstellt. Im Falle eines Garantieanspruchs über die Zweitverlustgarantie hinaus, haften die Inhaber der Garantieranleihen sowie das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg entsprechend ihres prozentualen Anteils an der Drittverlustgarantie.

Die Anleihe ist handelbar und verändert durch eine Weiterveräußerung nicht die Risikogewichtung der Aktiva, da die Einlage beim hsh finanzfonds bestehen bleibt.

Ein solches Modell hätte sowohl der gewünschten, politischen Aussage der Landesregierung Rechnung getragen, dass die Länder hinter der HSH Nordbank stünden und einer Garantierhöhung zustimmen, als auch deutlich gemacht, dass an einer langfristigen Rückzug der Länder aus dem Markt kein Weg

vorbei führe.

Nach Einschätzung der Piratenfraktion erfährt dieser Lösungsvorschlag auf Grund seiner Komplexität und dem gebotenen Zeitdruck, eine Entscheidung bis zum 30. Juni 2013 herbeizuführen, keine Berücksichtigung im aktuellen Verfahren.

5. Ergebnis der Beratungen in der Piratenfraktion

Die Piratenfraktion ist sich ihrer Verantwortung für das Land Schleswig-Holstein und die Menschen in diesem Land bewusst. Eine vollständige und perfekte Information kann es in einem solchen komplexen Verfahren nicht geben. Umso wichtiger war es uns, im Finanzministerium einen persönlichen Ansprechpartner gefunden zu haben, der versucht hat, uns unsere tiefer-gehenden Fragen zu beantworten. Auf Grund der Ausgangslage und des Vorwissens wird es immer eine asymmetrische Informationsverteilung geben, dennoch sehen wir die großen Anstrengungen des Finanzministeriums diese zu beheben.

Die Debatte um die Garantierhöhung verlagerte den Fokus in vielen Fällen in die Vergangenheit und welche Entscheidungen aus dem Jahr 2009 den heutigen Handlungsspielraum einengten. Die Schwierigkeit dieser Entscheidung zeigt sich auch in dem im Vergleich zu 2009 abweichenden, sich abzeichnenden Abstimmungsverhalten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW. Auch die jetzige Finanzministerin Monika Heinold verweigerte im Jahr 2009 ihre Zustimmung.⁹ Diese Diskussion war nicht sachdienlich. Bisherige Entscheidungen können in vielen Fällen nicht mehr revidiert werden. Umso wichtiger ist es somit in der jetzigen Beschlussfassung auch für die Zukunft Entscheidungsmöglichkeiten zu wahren und nicht die sich bis zum Jahr 2015 auf 3 Mrd. reduzierende Gewährträgerhaftung als einzige Entscheidungsgrundlage gegen eine zeitnahe Abwicklung anzubringen.

In einem schwierigen und langwierigen Entscheidungsprozess stand jeder einzelne Abgeordnete in der Pflicht, sich mit der Thematik der HSH Nordbank zu befassen und frei von jeglichem Fraktionszwang eine für ihn vertretbare und mit seinem Gewissen zu vereinbarende Entscheidung zu treffen. Mögen alle Abgeordneten über die gleichen Informationen verfügen, so ist es legitim unterschiedliche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Unabhängig von dem individuellen Abstimmungsverhalten werden in der Zukunft aufgrund aktueller Ereignisse immer wieder Zweifel an der eigenen Entscheidung aufkommen können. Es lassen sich hinreichend viele Argumente für jede der Abstimmungsmöglichkeiten finden. Gerade dies zeigt die Stärke der Piratenfraktion, dass sie sich nicht an einen Fraktionszwang bindet, sondern jedem Abgeordneten sein Recht gewährt, frei abzustimmen.

9 Plenarprotokoll 16/110

Die Abgeordneten der Piratenfraktion haben wie folgt über die Wiedererhöhung der Garantie abgestimmt:

Abgeordnete / Abgeordneter	Fachausschuss	Abstimmung
Torge Schmidt <i>Fraktionsvorsitzender</i>	Finanzausschuss (inkl. Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen) - stv. im Wirtschaftsausschuss - stv. im Europaausschuss	Ja
Sven Krumbeck <i>Parlamentarischer Geschäftsführer</i>	Bildungsausschuss - stv. im Umwelt- und Agrarausschuss - stv. Sozialausschuss - stv. Petitionsausschuss	Ja
Wolfgang Dudda	Innen- und Rechtsausschuss Sozialausschuss	Ja
Patrick Breyer	Wirtschaftsausschuss - stv. im Bildungsausschuss	Enthaltung
Uli König	Petitionsausschuss - stv. im Finanzausschuss (inkl. Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen) - stv. im Innen- und Rechtsausschuss	Nein
Angelika Beer	Umwelt- und Agrarausschuss Europaausschuss	Entschuldigt nicht am Plenum teilgenommen

Tabelle 4: Abstimmungsverhalten der Piratenfraktion